

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

61.2 Planung

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

06.12.2004

Mitteilungfür den
öffentlichen Sitzungsteil

| | |
|--------------------------|--|
| Gremium und Datum | Planungs- und Verkehrsausschuss am 14.12.04 |
|--------------------------|--|

| | |
|---------------------------|---|
| Tagesordnungspunkt | Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“, Teil 1: Regionen Köln, Bonn/Rhein-Sieg und Wassereinzugsgebiet der Erft |
|---------------------------|---|

| |
|-------------------------|
| Mitteilungstext: |
|-------------------------|

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 18. Sitzung am 14.05.2004 die Erarbeitung der o.g. Planänderung beschlossen.

Der Rhein-Sieg-Kreis und die von der Planänderung betroffenen Kommunen sind nunmehr mit Schreiben vom 08.Juni 2004 und vom 20. Juli 2004 aufgefordert, am Erarbeitungsverfahren mitzuwirken und etwaige Anregungen und Bedenken bis zum 20.12.2004 vorzubringen.

Das Planwerk besteht aus einem Textteil und einer Plankarte im Maßstab 1 : 50.000. Die Kreistagsfraktionen erhalten je ein Exemplar des Planwerkes zur Einsichtnahme. Zudem können die Unterlagen nach telefonischer Vereinbarung im Kreishaus bei Frau Strüwe, Zimmer A 12.24, Tel.: 02241-132400 eingesehen werden.

Ziel der Planung ist die regionalplanerische Umsetzung der Ziele aus den Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung zum vorbeugenden Hochwasserschutz vom 14.06.2000 (GMBl. 2000, S. 514). Zudem enthält der Genehmigungserlass zum GEP die Maßgabe, diesen um zeichnerische und textliche Ziele für „Überschwemmungsbereiche“ zu ergänzen.

Dem entsprechend werden im vorliegenden Planentwurf die Überschwemmungsbereiche (innerhalb der Grenzen des 100jährigen Hochwasserereignisses) als Vorranggebiete für wasserwirtschaftliche Funktionen dargestellt. Raumbedeutsame Nutzungen, die nicht mit dem Hochwasserschutz vereinbar sind (z.B. Wohnbebauung), sind in diesen Vorranggebieten ausgeschlossen. Vorhandene Nutzungen genießen jedoch Bestandsschutz. Die darüber hinaus gehenden hochwassergefährdeten Bereiche bis zur äußeren Grenze eines Extremhochwassers (500jährliches Hochwasserereignis) werden mit einem Vorbehalt zur Berücksichtigung des Risikos belegt. Dem Hochwasserschutz soll hier im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen (z.B. Bauleitplanung) besonderes Gewicht beigemessen werden. Zudem sind Maßnahmen zur Risikominimierung durchzuführen (z.B. Ausschluss wassergefährdender Nutzungen in Gewerbegebieten, Platzierung von Heizöltanks in Wohngebäuden in oberen Etagen o.ä.).

Der Text des Sachlichen Teilabschnittes „Vorbeugender Hochwasserschutz“ ersetzt im Plangebiet die bisherigen Inhalte des Kapitels 2.4.1 „Oberflächengewässer, Hochwasserschutz“.

Die Abteilungen 61.2 (Planung) und 66.2 (Gewässerschutz) der Kreisverwaltung führten am 09.11.2004 im Kreishaus in Siegburg eine gemeinsame Erörterung mit den Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises durch. An diesem Erörterungstermin nahmen Vertreter von zwölf Städten und Gemeinden teil. Auf der Grundlage der in dem Erörterungstermin vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurde die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises (s. Anhang1) erarbeitet.

Zur Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 14.12.04

Im Auftrag

Anhang 1: Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises – Entwurf -